

Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-390/2017 Aktenzeichen: son - geb Datum: 23.10.2017 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Fachbereich Stadtentwicklung/Bau und Umwelt					
		Betreff: Ankündigung der Einziehung eines Teilstückes der Straße „Am Brennickel,, nach § 8 Straßengesetz Sachsen-Anhalt					
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
13.11.2017	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	9	9	0	9	0	0
30.11.2017	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	26	0	26	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die öffentliche Ankündigung seiner Absicht, das in der Anlage 1 abgegrenzte Teilstück der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Brennickel“ in seiner Eigenschaft als öffentliche Straße in der Stadt Coswig (Anhalt) nach § 8 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt aufzuheben.

Beschlussbegründung:

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat ein Teilstück der Straße (siehe Anlage) an einen Anlieger verkauft. Aufgrund der erfolgten Gewerbeansiedlung und der sich daraus ergebenden Verkehrsverhältnisse ist dieser Teilbereich der Straße für den öffentlichen Straßenverkehr nicht mehr von Bedeutung. Aufgrund dieser Entwicklung kann dieser Teilabschnitt eingezogen werden. Das Leitungsrecht und der Zugriff auf die vorhandenen Medienleitungen sind weitestgehend im B-Planverfahren gesichert worden, und befinden sich in dem Sicherheitsstreifen parallel zum Gehweg auf den angrenzenden Grundstücken. Diese sind von diesem Verfahren nicht berührt.

Die Einziehung ist gemäß § 8 Straßengesetz für das Land Sachsen Anhalt eine Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert. Die Einziehung des als öffentliche Straße (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA) anzusehenden Teilstücks „Am Brennickel“ verfügt der bisherige Baulastträger, hier die Stadt Coswig (Anhalt).

Die Absicht der Einziehung ist 3 Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um Betroffenen die Gelegenheit zu Einwendungen - z.B. wegen ungerechtfertigter Nutzungsbeschränkungen – zu geben.

Nach Ablauf der zu benennenden Einwendungsfrist haben getrennt voneinander eine Abwägungsentscheidung und die abschließende Einziehungsentscheidung im Stadtrat zu erfolgen.

Nach Vorberatung im Bau,- Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss ist der Stadtrat für die jeweilige abschließende Entscheidung zuständig.

Die örtliche Lage des zur Einziehung vorgesehenen Teilstückes der Straße „Am Brennickel“ ist aus der Anlage dieser Beschlussvorlage ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

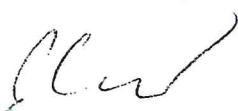
Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Anlage 1: Kartenausschnitt mit Darstellung der örtlichen Lage des zur Einziehung vorgesehenen Teilstückes der Straße „Am Brennickel“



Stricker
Vorsitzender des Stadtrates



A. Clauß
Bürgermeister



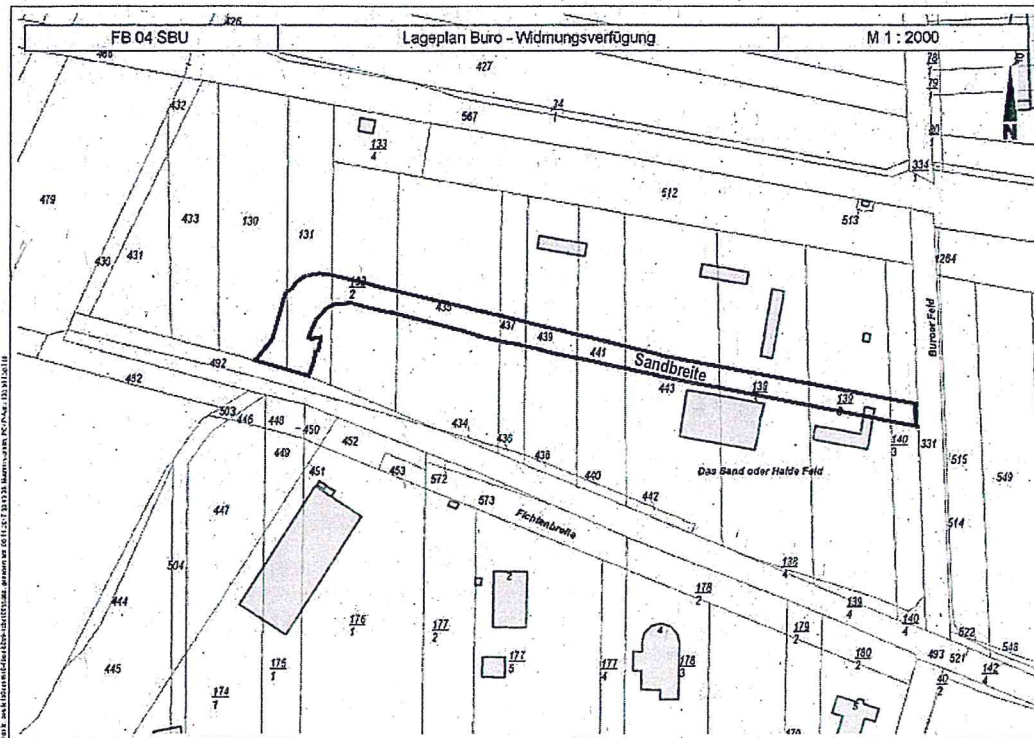
Stadt Coswig (Anhalt)

FB 04 Grundstücksangelegenheiten
und Geoinformation

Stand: 26.10.2017
Maßstab im Original 1 : 2000

Anlage:

1. Übersichts- und Lageplan



Beschluss 390/2017 des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 30.11.2017

Ankündigung der Einziehung eines Teilstückes der Straße „Am Brennickel“, nach § 8 Straßengesetz Sachsen-Anhalt
Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die öffentliche Ankündigung seiner Absicht, das in der Anlage 1 abgegrenzte Teilstück der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Brennickel“ in seiner Eigenschaft als öffentliche Straße in der Stadt Coswig (Anhalt) nach § 8 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt aufzuheben.

Anlagen:

Anlage 1: Kartenausschnitt mit Darstellung der örtlichen Lage des zur Einziehung vorgesehenen Teilstückes der Straße „Am Brennickel“

Stricker

Vorsitzender des Stadtrates

Clauß

Bürgermeister

(im Original unterzeichnet)

Hinweis:

Der Beschluss einschl. Anlagen kann von jedermann während der Dienststunden vom 03.01.2018 bis 17.01.2018 in der Stadt Coswig (Anhalt), Verwaltungsgebäude „Amtshaus“ in 06869 Coswig (Anhalt), Am Markt 13, im Bauamt, eingesehen werden.

Beschluss 398/2017 des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 30.11.2017

Außerplanmäßige Ausgabe Haushalt 2017

Tiefenenttrümmerung und Baugrundfreimachung Grundstück: Geschwister-Scholl-Straße 30, 06869 Coswig (Anhalt)

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung im Haushaltsjahr 2017 bei dem Produkt 51102 (Budget 511020102) Stadtbau Ost, Tiefenenttrümmerung in Höhe von 394.438,50 EUR.

Stricker

Vorsitzender des Stadtrates

(im Original unterzeichnet)

Clauß

Bürgermeister

Hinweis:

Der Beschluss kann von jedermann während der Dienststunden vom 03.01.2018 bis 17.01.2018 in der Stadt Coswig (Anhalt), Verwaltungsgebäude „Amtshaus“ in 06869 Coswig (Anhalt), Am Markt 13, im Bauamt, eingesehen werden.

Beschluss COS-BV-379/2017

Kalkulation der Trinkwassergebühren der Stadt Coswig (Anhalt) für die Jahre 2018 - 2020

Der Stadtrat beschließt die Kalkulation der Gebühren für Trinkwasser, im Versorgungsgebiet des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt), ab 01.01.2018 bis 31.12.2020, entsprechend des für den o. g. Kalkulationszeitraum ermittelten durchschnittlichen Aufwandes in Höhe von 1.208.905 € und einer durchschnittlichen Menge von 345.592 m³.

Stricker

Vorsitzender des Stadtrates

Clauß

Bürgermeister

Gebührenkalkulation 2018 - 2020 Trinkwasser

unter Berücksichtigung des statistisch zu erwartenden Einwohnerrückganges

		Durchschnitt 3 Jahre			
	2018	2019	2020	2018- 2020	
Materialaufwand	142.625	140.769	142.944	142.113	
Personalaufwand	221.342	227.982	224.822	224.715	
sonst. Betriegl.	89.354	87.541	86.101	87.666	
Aufwendungen	1.800	1.800	1.800	1.800	
sonst. Steuern					
Zwischensumme I	455.122	458.092	455.666	456.293	
Abschreibungen	510.409	515.409	510.409	512.076	
Zinsen	143.951	135.054	125.939	134.982	
Zwischensumme II	1.109.481	1.108.556	1.092.015	1.103.351	